

Wenn der Blitz einschlägt

Köln, 17. April 2015

Im Schnitt gewittert es im Norden Deutschlands zehn Mal im Jahr, im Süden sogar an 35 Tagen. Dachdecker auf Baustellen sind dann besonders gefährdet. Jedes Jahr gibt es schwere Blitzunfälle mit Verletzten und Toten.

Personengefährdung: Vom Blitz getroffen

Diese Gefahr besteht für Personen, die sich im Freien auf Dächern und der oberen Ebene von Baugerüsten aufhalten. Wird eine Person vom Blitz getroffen, kommt es zu Bewusstlosigkeit, inneren oder äußeren Verbrennungen, Atemstillstand, Herzstillstand oder Lähmungen. In der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsbereichs sind auch Gefahren durch Brand und Explosion, die durch Blitzeinschläge ausgelöst werden, zu berücksichtigen.

Begriffsbestimmung „Gerüst“

Gerüste sind vorübergehend errichtete Baukonstruktionen veränderlicher Länge, Breite und Höhe, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinander genommen werden können. Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können. Dazu gehören auch Fahrgerüste z.B. fahrbare Gerüste nach DIN 4420-3 und fahrbare Arbeitsbühnen. (Quelle: Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 1)

Rechtliche Forderungen

In gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften werden die notwendigen Maß-

nahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens beschrieben. Nachfolgend sind einige Auszüge beispielhaft dargestellt:

- *TRBS 2121 Teil 1 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten*

Unter Anwendung der TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ sind die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Ver-

bindung mit §3 BetrSichV notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Gerüste zu treffen.

- *DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention § 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens*

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien

und bestehen infolge des Wetters Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

- *DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten § 7 Arbeitsplätze*

Für Bauarbeiten müssen Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sein, dass sie ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Dabei müssen die Art der baulichen Anlage, die häufig wechselnden Bauzustände, die Witterungsverhältnisse und die jeweils auszuführenden Arbeiten berücksichtigt werden

Technische Maßnahmen (gebäudeorientiert)

Zum Schutz wird i.d.R. ein Blitzschutzsystem installiert. In der Praxis wird dies aber aus technischen und wirtschaftlichen Gründen oft nicht realisiert. Mehr zum Blitzschutz im VDE-Merkblatt: <http://bit.ly/vde-blitzschutz> sowie im ZVDH-Merkblatt „Äußerer Blitzschutz auf Dach und Wand“ (interner Bereich).

